

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0057-IV/10/2018

Wien, am 22. August 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 2018 unter der **Nr. 1100/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Burschenschafterturm gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Ist das im Jahr 2005 am Burschenschafterturm bei Linz angebrachte Logo genehmigt worden?*
- *Wenn ja, wann und durch welchen Bescheid?*
- *Wenn nein, was werden Sie tun, um den rechtmäßigen Zustand herzustellen?*

Gemäß § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz muss jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines geschützten Denkmals beeinflussen könnte, durch das Bundesdenkmalamt gemäß dem Verfahren nach § 5 Denkmalschutzgesetz bewilligt werden. Gemäß § 28 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz ist über derartige Veränderungen vom Bundesdenkmalamt ein schriftlicher Bescheid auszustellen.

Das Bundesdenkmalamt wurde aus Anlass der parlamentarischen Anfrage um einen Bericht ersucht. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass über die Anbringung des Logos kein Bescheid erlassen wurde.

Das Bundesdenkmalamt wurde daher gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz aufgefordert ein Verwaltungsverfahren durchzuführen, über welches anschließend mit Bescheid zu entscheiden ist.

Mag. Gernot Blümel, MBA

